

Unterschied: Zweckbetrieb - Wirtschaftsbetrieb

Die Erträge aus dem ideellen Bereich sind ertragsteuerfrei:

echte Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Erträge aus der Vermögensverwaltung sind ertragsteuerfrei:

z. B. die Zinsen aus Bank- und Sparguthaben sowie Erträge aus Wertpapieren. Die Geldinstitute behalten bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen die Kapitalertragsteuer nicht ein, wenn ihnen der Verein eine Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit vorlegt.

Welche wirtschaftlichen Betätigungen eines Vereins sind steuerbegünstigt?

Ein Zweckbetrieb allgemeiner Art (§ 65 AO) liegt vor, wenn

- ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke eines Vereins zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der Verein mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht in größerem Umfang zu nicht steuerbegünstigten Betrieben, die dieselben oder ähnliche Leistungen erbringen, in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke unvermeidbar ist.

Besondere steuerbegünstigte Zweckbetriebe

Neben den vorgenannten allgemeinen Zweckbetrieben klassifiziert die Abgabenordnung bestimmte wirtschaftliche Betätigungen ausdrücklich als Zweckbetrieb: ...

kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen soweit sie Satzungszweck sind; der Verkauf von Speisen und Getränken gehört nicht dazu, da es sich dabei um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt (§ 68 Nr. 7 AO).

Die aufgezählten wirtschaftlichen Betätigungen von Zweckbetrieben sind grundsätzlich unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen steuerbegünstigt.

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist gegeben, sobald eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder zur Erlangung sonstiger Vorteile ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird grundsätzlich nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist. Es muss also der Wille bestehen, gleichartige oder ähnliche Handlungen bei sich bietenden Gelegenheiten zu wiederholen. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich (§ 14 AO).

Liegen die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nicht vor, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. **Ein gemeinnütziger Verein darf einer solchen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit nur nachgehen, wenn diese um des gemeinnützigen Vereinszwecks willen ausgeübt wird, indem sie etwa der Finanzierung der gemeinnützigen Vereinstätigkeit dient.**

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf daher die steuerbegünstigenden Satzungszwecke des Vereins nicht in den Hintergrund drängen und diesen auch nicht gleichgestellt werden. Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins muss Hauptzweck bleiben (Ausschließlichkeit).

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe liegen bei gemeinnützigen Vereinen z. B. in folgenden Bereichen vor:

- Vereinsgaststätten,
- gesellige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird,
- Verkauf von Speisen und Getränken,
- Einnahmen bei Basaren und Flohmärkten,
- Verkauf des Sammelguts aus Altmaterial,
- Verkauf von Vereinszeitschriften.